

Novellierung SächsDüReVO

2. Informations-/Diskussionsveranstaltung mit Verbänden am 20.10.2020 in Dresden-Klotzsche



Gliederung

1. Auswertung der Veranstaltung vom 16.07.2020
2. Zeitplan bis zur Verkündung der SächsDüReVO
3. Zwänge und Probleme bei der Ausweisung
nitratbelasteter Gebiete => BR-EntschlieÙung

Diskussion

1. Auswertung der Veranstaltung vom 16.07.2020 im SMEKUL

A) Zusätzliche Anforderungen in nitratbelasteten Gebieten:

- Im Ergebnis einer fachlichen Bewertung schlägt SMEKUL die beiden zusätzlichen Anforderungen nach § 13a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 3 vor: Wirtschaftsdüngeruntersuchungen u. Bodenuntersuchungen auf verfügbaren N
- Erzieltes Einvernehmen, dass diese beiden zusätzlichen Anforderungen sinnvoll sind und i. R. der Novellierung SächsDüReVO vorgeschrieben werden sollen
- DVGW und bdew fordern in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme, zusätzlich auf Ackerland die Begrenzung der Gesamt-N-Ausbringung mit organ. / organ.-mineral. Düngemitteln auf 130 kg N/ha * a vorzuschreiben

1. Auswertung der Veranstaltung vom 16.07.2020 im SMEKUL

A) Zusätzliche Anforderungen in nitratbelasteten Gebieten:

- Im Ergebnis der Gesamtabwägung bleibt SMEKUL bei der Vorschrift der beiden zusätzlichen Anforderungen (Wirtschaftsdüngeruntersuchungen u. Bodenuntersuchung auf verfügbaren N) aus den in der Veranstaltung am 16.07. bereits genannten Gründen:
 - keine quantitativen Wirkungsabschätzungen derzeit zur Ermittlung u. Begründung weitergehender Anforderungen möglich (=> Monitoring zur DüV)
 - pauschale Beschränkungen gefährden die betriebliche Entwicklung bereits N-effizient/ gewässerschonend wirtschaftender Landwirte
 - anstatt weiterer pauschaler Beschränkungen:
 - > Ermittlung betrieblicher Potenziale zur Verbesserung des N-Managements i. R. einzelbetrieblicher Beratung und gezielte Umsetzung darauf ausgerichteter Maßnahmen zur Erhöhung N-Effizienz / N-Austragsminderung
=> viele Maßnahmen mit N-Minderungspotenzial
 - > Anpassung an Klimawandel (Dürre, Starkregen) => Berücksichtigung in Beratung

1. Auswertung der Veranstaltung vom 16.07.2020 im SMEKUL

B) Verzicht auf Ausweisung eutrophierter Gebiete → stattdessen Inanspruchnahme von § 13a Abs. 5 DüV → landesweite Abstandsaufgabe

- Dazu bestand Einvernehmen.
- Forderung SLB i. R. schriftlicher Stellungnahme: Digitale Erfassung der Böschungsoberkante => für Landwirt muss Fläche mit geltender Abstandsaufgabe klar erkennbar sein.
- Forderung DVGW/bdew i. R. schriftlicher Stellungnahme: Stringente konsequente Kontrolle der Einhaltung.
- Beide Forderungen werden erfüllt => Projekt zur digitalen Erfassung => Attributierung der betroffenen Feldblöcke => wichtige Grundlagen für Rechtssicherheit für Landwirt und gezielte Kontrollen.

2. Zeitplan bis zur Verkündung der SächsDüReVO

Monat	Schritte bis zum Neuerlass der Sächsischen Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO)
Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Korrekturlesen der Druckfahne, Freigabeerklärung und Verkündung der Neufassung der SächsDüReVO im SächsGVBl. • Zuleiten der von StM unterschriebenen Verordnung an SK zur Verkündung im SächsGVBl.
November 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss Normprüfungsverfahren => Erstellen Prüfattest durch SMJusDEG. • Berücksichtigung der vom LfULG erstellten Fachkulissee bei Erstellung der Feldblockreferenz 2021. • Einleitung Normprüfungsverfahren über R11. • Auswertung StN der Verbände Land-/Wasserwirtschaft.
Oktober 2020	<ul style="list-style-type: none"> • 2. Informations-/Diskussionsveranstaltung mit Verbänden Land-/Wasserwirtschaft zu SächsDüReVO-Novelle und speziell zur Gebietsausweisung. • SMEKUL-interne Abstimmung zu SächsDüReVO-Novelle und speziell zur Gebietsausweisung. • Vorabstimmung zu VO-Entwurf zur Neufassung SächsDüReVO mit Normprüfungsausschuss. • Mitzeichnung Erforderlichkeitsbericht durch beteiligte Ressorts. • Übergabe des Berichts zur Erforderlichkeitsprüfung an zu beteiligende Ressorts mit 14-Tage-Frist für Mitzeichnung oder Stellungnahme.
September 2020	<ul style="list-style-type: none"> • BR-Beschluss zu AVV GeA am 18.09.2020 => Antrag und Entschließungsantrag SN angenommen. • Abstimmungen mit LfULG zur Erstellung Fachkulissee „rote“ N-Gebiete (Personal, Zeitplan, fachlich-methodische Fragen). • Entwurf zur Neufassung SächsDüReVO => Abstimmung SMEKUL-intern • Erforderlichkeitsprüfung => Erstellung Erforderlichkeitsbericht.

3. Zwänge und Probleme bei der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete

Vorgaben EU-Kommission:

- bundeseinheitliche Verfahrensweise bei Gebietsausweisung erforderlich
- Keine „grünen“ Gebiete um „rote“ Messstellen - außer: gute Begründung
- rechtliche Umsetzung bis 31.12. 2020 => sonst: drohende Verurteilung mit Strafzahlung

Anforderungen nach AVV GeA:

- Kombiniertes Immissions-/Emissionsansatz (N-Saldo < tolerierbarer N-Saldo?)
- Emissionsansatz: Modellgestützte Abschätzung => AGRUM DE
- Plausibilitätsprüfung, wenn immissionsseitig „rot“ und emissionsseitig „grün“ (§ 9 Abs. 2 AVV GeA)

Kritik SMEKUL v. a.:

- Datengrundlage für Emissionsansatz (Anlage 4 AVV GeA) zu grob / ungeeignet für gesicherte verursachergerechtere Gebietsausweisung (Wirtschaftsdünger-N=>Betriebssitzgemeinde; Erträge/N-Entzug=>Landkreis)
- umfassende Plausibilisierung wegen fehlender Daten nicht realisierbar

3. Zwänge und Probleme bei der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete

Vorschläge/Forderungen SMEKUL v. a.:

- Verzicht auf Emissionsansatz bei Gebietsausweisung 2020
(SMEKUL-Stellungnahme i. R. Anhörung => nicht v. BMEL/BMU berücksichtigt)
- umgehende Schaffung der rechtlichen, DV- und modelltechn. Voraussetzungen
für eine verpflichtende Nutzung ldw. Betriebsdaten (N-Düngung / Erträge) für
eine verursachergerechtere Gebietsausweisung u. das Monitoring
=> in 2020 nicht realisierbar
(=> sächs. Entschließungsantrag von Bundesrat am 18.09.2020 angenommen)

Probleme/Dilemma:

- Emissionsansatz nach AVV GeA ist bereits bei Gebietsausweisung 2020
anzuwenden => einheitliche Umsetzung ist sicherzustellen
- bessere Datengrundlage als nach Anlage 4 AVV GeA derzeit nicht verfügbar
- Emissionsrisikoeinstufung kann im konkreten Fall weder bestätigt noch
widerlegt werden

3. Zwänge und Probleme bei der Ausweisung nitratbelasteter Gebiete

<p>Forderung Wasserwirtschaft (bdew)</p> <p>Primat realer Messwerte</p> <p>→ Kein Ersatz durch Modellierung eines pot. Risikos mit Plausibili- sierungsprüfung</p>	<p>Vorgaben EU-Kommission:</p> <ul style="list-style-type: none">■ bundeseinheitliche Verfahrensweise bei Gebietsausweisung■ keine grünen Gebiete um rote Messstellen außer: gut begründet■ rechtliche Umsetzung bis 31.12. 2020 => sonst drohende Verurteilung mit Strafzahlung <p>Anforderungen nach AVV GeA:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Kombiniertes Immissions-/Emissionsansatz■ Emissionsansatz: Modellgestützte Abschätzung=>AGRUM DE■ Plausibilitätsprüfung (immissionsseitig „rot“ ↔ emissionsseitig „grün“) <p>Kritik SMEKUL v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Datengrundlage n. Anlage 4 zu grob und ungeeignet für gesicherte u. verursachergerechte Gebietsausweisung (Wirtschaftsdünger-N auf Betriebssitzgemeinde; Erträge/N-Entzug auf Landkreisebene)■ umfass. Plausibilisierung wg. fehlender Daten nicht realisierbar. <p>Vorschläge/Forderungen SMEKUL, v. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Verzicht auf Emissionsansatz b. Gebietsausweisung 2020 (StN i. R. Anhörung => nicht von BMEL/BMU berücksichtigt)■ umgehende Schaffung der rechtlichen, DV- und modelltechn. Voraussetzungen f. verpflichtende Nutzung ldw. Betriebsdaten (N-Düngung/Erträge) f. verursachergerechte Gebietsausweisung u. f. Monitoring => in 2020 nicht realisierbar (=> sächs. Entschließungsantrag von Bundesrat am 18.09.2020 angenommen) <p>Probleme/Dilemma:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Emissionsansatz n. AVV GeA ist bereits 2020 anzuwenden■ bessere Daten als n. Anlage 4 AVV GeA derzeit nicht verfügbar■ Emissionsrisikoeinstufung kann im konkreten Fall weder bestätigt noch widerlegt werden.	<p>Forderung Landwirtschaft (DBV)</p> <p>Streichung § 9 Abs. 2 AVV GeA.</p> <p>Wenn Modellierung ein geringes Emissionsrisiko ergibt, muss die Fläche aus dem roten Gebiet herausgenommen werden</p>
---	--	---

3. Vom Bundesrat angenommener Entschließungsantrag von SN (Drucksache 455/20 – Beschluss => unter B. Ziffer 3 bis 8)

3. Der Bundesrat stellt fest, dass der kombinierte immissions-/emissionsbasierte **Ansatz** n. Abschnitt 2 der AVV GeA **grundsätzlich geeignet** ist, künftig eine verursachergerechtere Ausweisung nitratbelasteter Gebiete zu ermöglichen, wenn die in nachstehenden Punkten genannten **Defizite behoben** werden.

4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die **Datenquellen und Datenmindestanforderungen** nach Anlage 4 (Grundlagen der Ermittlung der potenziellen Nitratausträge) größtenteils **unzureichend** sind, um eine gesicherte und verursachergerechtere Ausweisung nitratbelasteter Gebiete zu gewährleisten. Das betrifft besonders wichtige Parameter wie die **Stickstoffzufuhr über Wirtschaftsdünger**, die nach dem Betriebssitz viehhaltender Betriebe auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Betriebssitzgemeinde und damit sehr grob verteilt wird. Auch die Abschätzung der N-Entzüge aus den auf Landkreisebene ermittelten **Ernteerträgen** erfolgt für eine verursachergerechte Ausweisung nitratbelasteter Gebiete viel zu ungenau und mit zu geringer räumlicher Auflösung.

3. Vom Bundesrat angenommener Entschließungsantrag von SN (Drucksache 455/20 – Beschluss => unter B. Ziffer 3 bis 8)

5. Der Bundesrat stellt fest, dass eine verursachergerechte Abgrenzung nitratbelasteter Gebiete durch die Länder aufgrund **fehlender Rechtsgrundlagen** im Düngerecht erheblich erschwert ist. So besteht keine Rechtsgrundlage, um Landwirtschaftsbetriebe mit Flächen in nitratbelasteten Gebieten **zur Mitteilung aktueller Ernteerträge** durch die Länder verpflichten zu können, und generell fehlt eine düngerechtliche Ermächtigung für die Länder, Daten bei den Landwirten **zum Zweck der Abgrenzung nitratbelasteter** oder eutrophierter **Gebiete** (wie auch zum Zweck des Monitorings) erheben zu können.

6. Der Bundesrat erneuert seine in der Entschließung zur BR-Drs. 98/20 (Beschluss) unter Ziffer 5 bereits gestellte Forderung, **geeignete Vorlage-, Melde- und Mitteilungspflichten mit konkreter Benennung der erforderlichen Daten bundesweit einheitlich verbindlich vorzuschreiben** und die Verwendbarkeit der Daten auch insoweit zu öffnen, dass sie zumindest in anonymisierter und aggregierter Form für das von der EU-Kommission geforderte bundesweite **Monitoring** der Maßnahmenwirksamkeit und auch als unterstützende Information für die **Gebietsabgrenzung** in den „roten“ Gebieten herangezogen werden können. Diese Zwecke sind nicht durch die gegenwärtige Ermächtigung in § 13 Absatz 2 DüV abgedeckt.

3. Vom Bundesrat angenommener Entschließungsantrag von SN (Drucksache 455/20 – Beschluss => unter B. Ziffer 3 bis 8)

7. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass kurzfristig die **Voraussetzungen** und Maßgaben (Datenformate, DV-Schnittstellen, modellinterne Verrechnung) **für eine elektronische Erfassung und Plausibilisierung einzelbetrieblicher Daten und deren Einspeisung in die Modellierung** zum Zwecke der Ermittlung der potenziellen Nitratausträge und letztendlich einer verursachergerechteren Abgrenzung der nitratbelasteten Gebiete zwischen den Beteiligten unter Federführung des Bundes **verbindlich abgestimmt werden.**
8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, künftig federführend und zeitnah die erforderlichen Weiterentwicklungen des Modellsystems AGRUM DE unter Einbeziehung der Länder zu veranlassen und hierfür die Finanzierung sicherzustellen.

Die Entschließung zeigt die bestehenden Defizite und den Weg für eine verursachergerechtere Gebietsausweisung auf.

Auch die Verbände der Wasser- und Landwirtschaft sollten die Umsetzung der Entschließung von der Bundesregierung einfordern.

Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

